

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 93/09 B

L 6 KN 479/09 (Sächsisches LSG)
S 7 R 560/06 KN (SG Chemnitz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. April 2010 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r , die Richterinnen H ü t t m a n n - S t o l l und den
Richter Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 21. Oktober 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger hat sich mit Klage und Berufung erfolglos gegen die Erhebung eines zusätzlichen Beitrages für die gesetzliche Krankenversicherung in Höhe von 0,9 % ab dem 1.7.2005 auch aus Renten gewandt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts (LSG) vom 21.10.2009 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Behauptung inhaltlicher Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist dagegen kein Revisionszulassungsgrund.
- 5 Der Kläger beruft sich allein auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache. Diese lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klarungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klarungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN, stRspr, vgl auch Bundesverfassungsgericht SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Für die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer verfassungsrechtlichen Frage gilt nichts anderes. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 6 Der Kläger hält für klärungsbedürftig, "ob der Gesetzgeber entgegen der verfassungsrechtlich gesicherten Eigentumsgarantie und entgegen dem Gleichheitssatz nachträglich die versicherten Rentner mit dem vollen Beitragssatz zur Krankenversicherung hinsichtlich der Erhöhung um 0,9 % belasten darf, statt wie bei Versicherten mit Arbeitgeber lediglich 0,45 Beitragspunkte zu tragen sind."



- 7 Der Senat kann offenlassen, ob der Kläger hiermit eine Rechtsfrage überhaupt mit hinreichender Deutlichkeit formuliert hat. Denn im Wesentlichen wendet sich der Kläger gegen die Rechtsauffassung des Senats in seinen vom LSG zitierten Urteilen vom 18.7.2007 (*B 12 R 21/06 R, BSGE 99, 19 = SozR 4-2500 § 241a Nr 1*) und vom 21.1.2009 (*B 12 R 1/07 R, USK 2009-53; ebenso B 12 R 11/06 R, SozR 4-2500 § 241a Nr 2, hiergegen Verfassungsbeschwerde unter 1 BvR 1298/09*). Darin hat der Senat bereits entschieden, dass es keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet, dass Rentenbezieher ab 1.7.2005 aus ihrer Rente einen Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung zu entrichten haben. Zwar kann auch eine bereits höchstrichterlich entschiedene Rechtsfrage erneut klärungsbedürftig werden, hierfür ist jedoch darzulegen, dass und mit welchen Gründen der höchstrichterlichen Rechtsauffassung in der Rechtsprechung oder in der Literatur widersprochen worden ist, oder dass sich völlig neue, nicht erwogene Gesichtspunkte ergeben haben, die eine andere Beurteilung nahelegen könnten (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13*). Der Kläger stellt hier lediglich seine kaum begründete rechtliche Bewertung der insoweit abweichenden Auffassung des Senats, auch zu den verfassungsrechtlichen Fragen eines Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz sowie gegen den Eigentumsschutz, gegenüber, ohne dass auch nur eine Auffassung in Literatur oder Rechtsprechung oder bisher nicht berücksichtigte, eine andere Bewertung ermöglichende Gesichtspunkte dargelegt werden. Allein, dass der Kläger die Rechtsauffassung des Senats für unzutreffend hält, kann die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht begründen.
- 8 Andere Gründe, die zur Zulassung der Revision führen könnten, wie eine Abweichung des Beschlusses des LSG von der Rechtsprechung des Senats oder ein Verfahrensfehler, werden in der Beschwerdebegründung ebenfalls nicht aufgezeigt.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

